



---

# Öffentliches Verfahrensrecht

## 27. Mai 2014, 13-15 Uhr

---

**Dauer:** 120 Minuten

**Hinweise zur Aufgabenlösung:**

- Erforderliche Gesetzestexte: **BV, BGG, VGG, VwVG, BPR, RVOG**
- Kontrollieren Sie bitte sowohl bei Erhalt als auch bei Abgabe der Prüfung die Anzahl der **Aufgabenblätter**. Die Prüfung umfasst (mit dem Deckblatt) 2 Seiten und 5 Aufgaben.
- Bringen Sie auf dem ersten Blatt einen Hinweis an, falls Ihre **Muttersprache nicht Deutsch** ist.
- Sämtliche Antworten auf die gestellten Fragen sind zu **begründen**. Die Begründungen sind **auszuformulieren**. Stichwortartige Antworten und Begründungen werden nicht bewertet, selbst wenn sie richtige Elemente enthalten.
- Zu einer vollständigen Lösung gehört auch die **genaue** Angabe der massgebenden **Rechtsnormen**.
- Die Fragen dürfen in beliebiger Reihenfolge beantwortet werden. Es wird aber empfohlen, die vorgegebene Reihenfolge einzuhalten. Beginnen Sie jede Frage auf einem **neuen Blatt**.
- Die einzelnen Fragen haben bei der Bewertung ein unterschiedliches **Gewicht**; siehe die entsprechenden Angaben.

**Wir wünschen Ihnen viel Erfolg!**

## Sachverhalt

Für die verbleibenden Folgen des Unfallereignisses vom 3. Februar 2004 sprach die Schweizerische Mobiliar Versicherungsgesellschaft (nachstehend: die Mobiliar) mit Verfügung vom 17. November 2010 der 1958 geborenen Z. rückwirkend ab 1. Oktober 2007 eine Rente bei einem Invaliditätsgrad von 54 % und eine Integritätsentschädigung bei einer Integritätseinbusse von 40 % zu. Mit einem auf den 19. November 2010 datierten Schreiben an die Mobiliar verzichtete die Versicherte ausdrücklich auf eine Einsprache gegen diese Verfügung. Am 21. November 2010 informierte der Rechtsvertreter der Versicherten die Mobiliar per E-Mail, dass sie nicht auf eine Einsprache verzichte. Auf die daraufhin am 24. Dezember 2010 erhobene Einsprache mit dem Antrag einer Invaliditätsrente mit einem Invaliditätsgrad von 100 % trat die Mobiliar mit Entscheid vom 10. Februar 2012 nicht ein, da die Versicherte auf eine Einsprache gültig verzichtet habe.

Die von Z. hiegegen erhobene Beschwerde hiess das Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich mit Entscheid vom 11. September 2013 gut und wies die Sache an die Mobiliar zurück.

## Fragen

1. Erklären Sie, weshalb die Schweizerische Mobiliar Versicherungsgesellschaft als privates Unternehmen verfügungsberechtigt ist. (ca. **10 %**)
2. Formulieren Sie das Rechtsbegehren von Z. an das Sozialversicherungsgericht Zürich. (ca. **10 %**)
3. Kann die Schweizerische Mobiliar Versicherungsgesellschaft den Entscheid des Sozialversicherungsgerichts anfechten? Prüfen Sie in jedem Fall alle Eintretensvoraussetzungen des Rechtsmittels. (ca. **50 %**)
4. Wie beurteilen Sie (kurz) die materiellen Erfolgsaussichten dieses Rechtsmittels (in der Annahme, dass ein solches besteht)? (ca. **15 %**)
5. In der Annahme, die Schweizerische Mobiliar Versicherungsgesellschaft müsste über den Leistungsanspruch von Z. im Einspracheverfahren verfügen: Dürfte sie den Leistungsanspruch aus materiellen Gründen ganz abweisen, sofern dies aus sachlichen Gründen geboten erscheint? (ca. **15 %**)

**Hinweis:** Normen des Sozialversicherungsrechts (ATSG, IVG etc.) sind nicht zu berücksichtigen!